

Roland Rosenow

Junge Menschen mit großen Problemen im Fokus des Rechts der unterstützenden Leistungen

Verden an der Aller, 3. September 2013

Vortrag im Rahmen des Fachtags der Lebenshilfe Rotenburg/Verden zum

Thema:

„Junge Wilde“ – heimatlos?

Neue Herausforderungen in der Wohnversorgung junger Erwachsener mit
leichter geistiger Behinderung und einem besonderen psychosozialen

Unterstützungsbedarf

Worüber sprechen wir?

Junge Wilde – dieser Begriff hat sich letzten Jahren etabliert. Die Landesbetreuungsbehörde Brandenburg widmete ihre Jahrestagung in den Jahren 2010 und 2011 gleich zweimal in Folge diesem Thema. Im Herbst 2011 hieß die Tagung: *Die jungen Wilden. Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen*. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine in Sachsen Anhalt folgte im Frühjahr 2012 mit einer Tagung zum Thema *Junge Wilde im Kontext rechtlicher Betreuung*. Der Betreuungsgerichtstag 2012 in Erkner widmete dem Thema ein Teilplenum. Eine Tagung des IMEW und des DRK in Berlin im April dieses Jahres zum Thema *Inklusion und Exklusion – Bedingungen für Teilhabe von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen* bot ein Arbeitsgruppe zur Frage an: *Was bedeutet Teilhabeförderung für „junge Wilde“?* Und auch das große Interesse an dem heutigen Fachtag unter dem Titel *„Junge Wilde“ – heimatlos?* bestätigt den Eindruck, dass einer wachsenden Zahl junger Menschen der Übergang von den Jugend zum Erwachsensein in irgendeiner Weise misslingt.

Noch vor zehn Jahren war es eher selten, dass rechtliche Betreuer für junge Erwachsene bestellt werden, die nicht geistig behindert sind. Im letzten Jahr habe ich angefangen, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Fortbildungsveranstaltungen für Berufsbetreuer zu fragen, ob sie für *junge Wilde* bestellt

werden. Viele haben den Eindruck, dass diese Gruppe wächst. Die Betreuung von jungen Volljährigen gilt als besondere Herausforderung in der an Herausforderungen nicht eben armen Praxis der professionellen Betreuung.

Wenn ich zusammenfasse, was in den letzten beiden Jahren an mich herangetragen wurde, und was ich aus dem höre, was Betreuerinnen und Betreuer aus ihrer Arbeit berichten, dann ergibt sich ein Befund, den man vorsichtig ungefähr so formulieren kann:

Eine wachsende Gruppe junger Menschen scheitert an der Schwelle von der Jugend in das Leben als Erwachsener. Die Betroffenen finden den Einstieg in Ausbildung und Beruf nicht. Es gibt keine Herkunftsfamilien, die ihnen Halt geben und sie begleiten könnten. Sie verstehen sich selbst in aller Regel eher nicht als Menschen mit einer Behinderung, leiden aber an einem erheblichen Mangel an gesellschaftlicher Teilhabe. Ihr soziales Umfeld – soweit es ein solches überhaupt gibt – nimmt sie wahr als Menschen, die irgendwie nicht richtig funktionieren, ohne dass unbedingt ersichtlich wäre, woran das liegt.

Öffentliche Unterstützungssysteme wie die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe oder die rechtliche Betreuung reagieren auf die offensichtliche Not der Betroffenen mit unterschiedlichen Hilfsangeboten, deren Inanspruchnahme voraussetzt, dass die Betroffenen als *Menschen mit einer Behinderung* verstanden werden. In dieser Situation wird die Medizin um Rat gefragt, weiß aber auch nicht recht weiter. Die Medizin stellt zwar Diagnosen, die aber kaum über die bloße Beschreibung der Probleme hinauskommen und damit als Erklärungen tautologisch bleiben. Helfen kann die Medizin hier kaum. Ihre Rolle beschränkt sich darauf, durch den symbolischen Akt der Diagnose zu beglaubigen, dass die Betroffenen Hilfe brauchen. Diese Beglaubigung ist zwar von bescheidenem Erkenntnisgewinn, aber sie ist Bedingung dafür, dass die Kosten der Hilfe von einem Kostenträger übernommen werden (Sozialamt, Justizkasse oder ein anderer): Ohne Moos nix los. Ohne Behinderung kein Moos.

Ausgehend von dieser natürlich zugespitzten Beschreibung möchte ich in der kommenden halben Stunde folgende Stationen ansteuern:

1. Was heißt Behinderung?
2. Pädagogik vs. soziale Arbeit
3. Die rechtliche Betreuung
4. Überlegungen zum Schluss

1. Sind *junge Wilde* behindert?

Wenn für Menschen, die wir hier *junge Wilde* nennen, Eingliederungshilfe bewilligt oder ein Betreuer bestellt wird, dann werden sie damit als *behindert* klassifiziert, denn eine Behinderung ist tatbestandliche Voraussetzung für die Betreuerbestellung oder die Bewilligung von Eingliederungshilfe. Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) kennt zwar auch Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderung. Die Jugendämter sind Rehabilitationsträger (§ 6 SGB IX). Der eigentliche Behuf des SGB VIII ist das jedoch nicht: Die primäre Aufgabe des Systems der Kinder- und Jugendhilfe kann man vielleicht als Hilfe bei defizitären Reifungsprozessen zusammenfassen.

Der Begriff der Behinderung ist ein moderner Begriff. Er beschreibt ein modernes soziales Phänomen. Behinderung, wie wir sie heute kennen, ist nichts, was unabhängig vom historischen Kontext zum menschlichen Leben gehören würde, sondern etwas, was zu modernen Gesellschaften gehört. Es ist ein Spezifikum moderner Gesellschaften, dass es das Dazugehören – Inklusion – nicht mehr umsonst gibt. Es ist – zB – notwendig, bestimmte körperliche, seelische und geistige Eigenschaften zu haben, um zu den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes erwerbstätig sein zu können. Wer diese Eigenschaften nicht hat, den definiert das Gesetz als *behindert*. Nach der allgemeinen sozialrechtlichen Legaldefinition von Behinderung in § 2 SGB IX ist behindert, wer aufgrund einer Abweichung seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Eigenschaften von einem Normkorridor ein Teilhabedefizit erleidet.

Die Exklusion, der Mangel an Teilhabe am sozialen Leben, den Menschen, deren Eigenschaften einen bestimmten Normkorridor verfehlen, deshalb erleiden, ist ein soziales Problem, das mit dem Übergang von der Feudalgesellschaft in die moderne Industriegesellschaft entsteht.

Deshalb ist auch der diskriminierende Vorläufer des Begriffs der Behinderung „Krüppel“ ein moderner Begriff: Er lässt in seiner heute bekannten Bedeutung seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert nachweisen.¹ Lange wurde Behinderung verstanden als eine Eigenschaft von Menschen. Heute sprechen wir vom (überholten) medizinischen Modell von Behinderung. Als medizinischer war der Begriff blind: Er befasste sich mit denen, die von Behinderung betroffen sind, und wusste dabei nicht, wovon er sprach. Erst das seit den achtziger Jahren entwickelte soziale Modell hat

¹ Hans-Walter Schmuhl, Exklusion und Inklusion durch Sprache – Zur Geschichte des Begriffs Behinderung, Berlin 2008; Felix Welti, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat, Tübingen 2005, S. 7-21

sichtbar gemacht, dass eine Behinderung nicht eine Eigenschaft ist, die einer Person anhaftet, sondern eine Erfahrung, die sie erleidet: Nämlich die Erfahrung des Mangels an Teilhabe am sozialen Leben. Das soziale Modell hat unterschiedliche Ausprägungen und Schwerpunktsetzungen erfahren. Man kann deshalb davon sprechen, dass es nicht ein soziales Modell von Behinderung gibt, sondern eine „Familie“ sozialer Modelle.² Gemeinsam haben sie, dass sie das Problem einer Behinderung (disability) nicht in einer bloßen Beeinträchtigung (impairment) sehen, sondern darin, dass Menschen mit Behinderung teilweise aus dem sozialen Leben ausgeschlossen werden.

Und genau dies scheint die Erfahrung zu sein, die eine zentrale Rolle im Leben der Menschen spielt, die wir *junge Wilde* nennen. Ohne dass auf den ersten Blick eine Beeinträchtigung erkennbar wäre, machen sie dramatische Exklusionserfahrungen. Die Vermutung, dass *junge Wilde* Menschen mit einer Behinderung sind, liegt deshalb nahe.

Weil Behinderung keine Eigenschaft ist, die man unabhängig vom gesellschaftlichen Kontext haben oder nicht haben kann, sondern eine spezifische Exklusionserfahrung, unterliegt die Zugehörigkeit zur Gruppe der Behinderten einem Wandel: Je höher die Anforderungen – zum Beispiel am ersten Arbeitsmarkt – sind, desto weniger Menschen erfüllen die Voraussetzungen, um diesen Anforderungen zu entsprechen. Je anspruchsvoller es ist, die Übergänge von der Schule in die Ausbildung und von dort in den Beruf zu bewältigen, desto mehr Menschen werden daran scheitern. Anders formuliert: Je höher die Anforderungen werden, desto mehr Menschen werden durch diese Anforderungen behindert.

Es spricht also einiges für die Annahme, dass *junge Wilde* eine – vielleicht neue – Gruppe von behinderten Menschen sind. Das Recht jedenfalls gibt ihnen vermittels der Bewilligung von Eingliederungshilfe oder der Bestellung eines Betreuers dieses Etikett.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass das keine Diskriminierung ist: Das Recht braucht Begriffe, um spezifische Problemlagen spezifischen Rechtsfolgen zuordnen zu können. Dem Rechtsbegriff der Behinderung wohnt das Prinzip der Gleichberechtigung inne: Teilhabeleistungen dienen dazu, Gleichberechtigung herzustellen.³

² zum sozialen Modell von Behinderung: Traustadóttir, Rannveig, Disability Studies, the Social Model and Legal Developments, in: Arnadóttir, O./Quinn, G., The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities, Leiden/Boston 2009, 3-16; zur Entwicklung des zweidimensionalen Begriffs von Behinderung: Carol Poore, Disability Twentieth-Century German Culture, University of Michigan Press 2007, S: 273 ff.

³ ausführlicher dazu: Rosenow, Zum Verhältnis und Zwang, Vortrag im Rahmen der Fachtagung DPWV/IMEW, Katholische Akademie Berlin, 26.06.2012, <http://www.srif.de/index.php?menuid=52&downloadid=451&reporeid=0>

2. Pädagogik versus soziale Arbeit

Die Wissenschaft der sozialen Arbeit hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte von der Pädagogik emanzipiert. Entscheidend dafür war die Erkenntnis, dass die Personen, mit denen sich die soziale Arbeit befasst, wie alle anderen auch als erwachsene Menschen ernst zu nehmen sind. Juristisch gesprochen: Die Wissenschaft der sozialen Arbeit hat erkannt, dass das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das allgemeine Selbstbestimmungsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG auch für Klienten der Sozialarbeit gilt und dass es sich deshalb verbietet, das Verhältnis *Sozialarbeiter-Klient* so zu gestalten wie das Verhältnis *Erzieher-Zögling*.

Das ändert aber nichts daran, dass Menschen nicht notwendigerweise mit Vollendung des 18. Lebensjahres über die Reife verfügen, die sie als Erwachsener benötigen.

Ein Teilhabedefizit kann das Resultat einer Behinderung sein. Behinderung ist aber nicht der einzige Faktor, der Exklusionserfahrungen verursachen kann. Von Exklusion betroffen sind zum Beispiel auch Menschen, die in Armut leben müssen, Menschen mit Migrationshintergrund oder eben junge Volljährige mit einem Mangel an Reife, der ein kritisches Maß übersteigt.

Das Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) interpretiert einen solchen Reifemangel nicht als Behinderung. Es stellt ein differenziertes System der Übergänge und der unterstützenden Leistungen für Menschen bis zum Ende des 26. Lebensjahres zur Verfügung – jedenfalls steht das so im Gesetz.

Die Leistungen, die das durch eine *Behinderung* verursachte Teilhabedefizit kompensieren sollen, sind in § 4 SGB IX allgemein legal definiert. Sie sind aufgefächert in ein komplexes System der Leistungen zur Teilhabe am sozialen Leben, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen der medizinischen Rehabilitation. Sie setzen den Klienten als autonome Person voraus und verstehen ihn nicht als unreife Persönlichkeit, die erst zur Autonomie geführt werden müsste.

Wenn die Teilhabedefizite, die *junge Wilde* erleiden, auf einen Reifungsmangel zurückgehen, dann spricht vieles dafür, die Zuständigkeit für die Probleme dieser Gruppe nicht im System der Teilhabeleistungen – und erst Recht nicht in der rechtlichen Betreuung – zu sehen, sondern in der Kinder- und Jugendhilfe. Denn pädagogische Interventionen gehören nicht zum Repertoire der Teilhabeleistungen. Sie sind das originäre Thema der Pädagogik. Im Recht der sozialen Leistungen fallen sie damit in den Bereich des SGB VIII. Aus dem weiten Feld der denkbaren Unterstützungsleistungen des SGB VIII möchte ich nur eine herausgreifen und exemplarisch etwas

genauer betrachten, nämlich die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII.

§ 13 Abs. 1 SGB VIII lautet:

„Jungen Menschen, die im Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre sozial Integration fördern.“

Der Begriff des jungen Menschen ist in § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII legal definiert: Junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

§ 13 SGB VIII konkretisiert damit den bereits in § 1 SGB VIII allgemein formulierten Anspruch. Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Jugendhilfe soll dabei u.a.

- jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern
- dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen.

Der Anspruch auf Jugendsozialarbeit ist ein subjektiver – also klagbarer – Anspruch des bis zu 26-Jährigen gegen das Jugendamt.⁴

Anders als die Vorschriften der Rehabilitationsleistungen, die eine Behinderung voraussetzen, knüpft § 13 SGB VIII an einen erhöhten Unterstützungsbedarf an („in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“). Das Jugendhilferecht fasst die möglichen Ursachen für den erhöhten Unterstützungsbedarf sehr viel weiter als das Recht der Teilhabeleistungen. Anspruchsbegründend sind „soziale Benachteiligungen“ oder „individuelle Beeinträchtigungen“ in Verbindung mit dem Bedarf.

Dessen ungeachtet scheint das System der Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Gruppe, über die wir hier sprechen, weitgehend zu versagen. Wenn man unter rechtlichen Betreuern fragt, welche Bereiche des Sozialleistungsrechts für junge Volljährige besonders relevant seien, dann nennen sie an erster Stelle das SGB II und, schon weit abgeschlagen, das SGB XII. Das SGB VIII kommt nicht vor.

⁴ Struck, in: Wiesner, Kom. zum SGB VIII, 4. Aufl., § 13 Rn 7 SGB VIII

Statt dessen wird *jungen Wilden*, wenn sich jemand um sie kümmert, das Etikett *Behinderung* angeheftet. Unterstützung erhalten sie zumeist nur unter den Rahmenbedingungen der rechtlichen Betreuung und der Eingliederungshilfe.

Wenn man diese Entwicklung aus einer Vogelperspektive betrachtet, kann man sagen: Das System der Hilfen definiert die Anforderungen, die zu erfüllen sind, um erfolgreich in diese Gesellschaft hineinreifen zu können. Wenn die Jugendhilfe sich zurückzieht, dann sind die Anforderungen eben höher. Wer über die erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen nicht verfügt, wird zum Menschen mit Behinderung, dem dann als solchem Unterstützung zuteil werden kann.

Umgekehrt heißt das: Wenn die Jugendhilfe täte, was man von ihr erwarten darf, wenn man das Gesetz liest, wären weniger Menschen behindert. Jugendhilfe könnte enthindernd wirken.

3. Junge Wilde in der rechtlichen Betreuung

Die rechtliche Betreuung hat sich in den gut 20 Jahren ihres Bestehens zu so etwas wie einem allerletzten Netz der Hilfeleistungen entwickelt. Diese Aufgabe war ihr nicht zugedacht worden und die Entwicklung wird heftig kritisiert. Die Tatsache alleine, dass der Gesetzgeber der Betreuungsgesetzes sich das nicht so gedacht hatte, ist noch kein Grund, diese Entwicklung zu missbilligen. Zunächst muss es darum gehen, herauszufinden, welche Gründe dazu führen, dass die rechtliche Betreuung Aufgaben zu übernehmen scheint, für die sie nicht vorgesehen war. Einer der Gründe liegt sicher darin, dass Sozialleistungsträger im Allgemeinen und kommunale Träger wie Jugend- und Sozialämter im Besonderen unter dem Druck klammer Haushalte mehr denn je dazu neigen, intensiv zu prüfen, ob eine Leistung nicht doch irgendwie vermieden werden kann.

Ein zweiter Grund liegt in der spezifischen Struktur der rechtlichen Betreuung:

Ich glaube, man kann sagen, dass fast alle Unterstützungssysteme, die Menschen mit Teilhabedefiziten dabei helfen sollen, ihre Teilhabechancen zu verbessern, institutionell organisiert sind. Die Unterstützungsleistung erfordert stets irgendeine Art von Zuweisung zu der Institution, die die Unterstützung leistet. Das Gelingen der Unterstützungsleistung setzt voraus, dass unterschiedlich definierte Bedingungen der Institution erfüllt werden. Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, dann endet auch das Unterstützungsverhältnis. Die Verantwortlichkeit der unterstützenden

Personen für den Klienten ist damit mehr oder weniger fragil. Sie ist begrenzt auf die Aufgaben der Institution. Sie ist bedingt durch irgendeine Art von Zuordnung zur Institution und dadurch, dass die Bedingungen der Institution selbst erfüllt werden.

Die rechtliche Betreuung unterscheidet sich signifikant von dieser allgemeinen Beschreibung: Der rechtliche Betreuer ist durch das gesetzliche Band seiner Bestellung an den Betroffenen gekettet und dieser an jenen. Oftmals ist der rechtliche Betreuer die einzige Person, die den Betroffenen durch unterschiedlichste Institutionen und Erfahrungen begleitet.

Pädagogische Interventionen sind nicht das originäre Handwerk rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Wenn sie ihre Aufgabe richtig verstehen, dann orientieren sie sich an § 1901 Abs. 2, Abs. 3 BGB. Es könnte jedoch sein, dass das im Fall der Betreuung junger Erwachsener oftmals unzureichend ist. Ich nehme an, dass Betreuerinnen und Betreuer darauf reagieren und in diesem Bereich sehr viel stärker pädagogisch tätig sind, als das Betreuungsrecht das an und für sich vorsieht. Wenn man das erziehungswissenschaftlich formuliert, kann man sagen: Betreuerinnen und Betreuer, die junge Volljährige betreuen, stürzen sich notgedrungen in das Abenteuer des pädagogischen Paradoxons.⁵

Wenn Betreuer in eine solche Rolle gedrängt werden, gibt das allen Anlass zu kritischen Anmerkungen, die den Mangel an Fachlichkeit und die mangelnde Eignung der Rahmenbedingungen betreffen. Ich überspringe diese Anmerkungen, um stattdessen eine These zu formulieren, die vielleicht dazu beitragen könnte, zu erklären, warum die rechtliche Betreuung das Rechtsinstitut ist, das die Gesellschaft in Anspruch nimmt, um die Teilhabechancen junger Erwachsener, deren Reifungsprozesse defizitär verlaufen sind, zu verbessern.

Die Verbindung, die die Betreuerbestellung schafft, ist eine unbedingte. Sie kann nur durch die Entlassung des Betreuers aufgehoben werden. Es könnte sein, dass diese rechtliche Verbindlichkeit der Beziehung *Betreuer-Betreuter* ein Faktor ist, der maßgeblich zum Gelingen der rechtlichen Betreuung junger Volljähriger beiträgt. Gelingen tut eine solche Betreuung dann, wenn sie den Betroffenen in die Emanzipation führt – und diese Fälle gibt es ja. (Leider wissen wir nicht, in wie vielen Fällen die Betreuung junger Menschen in diesem Sinne erfolgreich verläuft.)

⁵ Der Begriff des pädagogischen Paradoxons geht auf Kants Überlegungen zur Erziehung zurück. Kant nahm an, dass der Mensch nur Mensch werden könne durch Erziehung. Erziehung beinhaltet ganz fraglos Fremdbestimmung des Zöglings. Das Ziel dieses Prozesses ist jedoch gerade nicht ein fremdbestimmtes Leben, sondern die Autonomie und die Mündigkeit. Darin liegt das pädagogische Paradoxon.

Diese These ist die Gegenthese zu meiner Behauptung, dass Betreuerinnen und Betreuer nicht dazu berufen sind, pädagogische Arbeit für junge Volljährige zu leisten.⁶ Beides scheint richtig zu sein: Einerseits gibt es viele gute Gründe – auf das Problem der gesetzlichen Vertretung bin ich hier gar nicht eingegangen⁷ –, aus denen man vertreten kann, dass die rechtliche Betreuung nicht das richtige Instrument für diejenigen ist, die im Betreuer-Slang *Junge Wilde* heißen. Andererseits gibt es Gründe für die Annahme, dass die Betreuung hier etwas zu leisten in der Lage ist, das gebraucht wird und das andere Hilfesysteme jedenfalls zur Zeit offenbar nicht leisten.

4. Gedanken zum Schluss

Um Missverständnissen vorzubeugen: Ich halte es ganz und gar nicht für gut, wenn die rechtliche Betreuung, die immerhin damit verbunden ist, dass ein gesetzlicher Vertreter für den Betroffenen bestellt wird und damit einen erheblichen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht bedeutet, Aufgaben übernimmt, für die vorrangige Systemen wie der Jugendhilfe und der sozialhilferechtlichen Eingliederungshilfe verantwortlich sind.⁸

Wenn diese Entwicklung aber gesellschaftliche Wirklichkeit ist, dann wäre schon viel gewonnen, wenn sie überhaupt wahrgenommen würde. Davon sind wir, so scheint mir, noch weit entfernt. Es gibt keine Zahlen über die Größe der Gruppe der *jugen Wilden* in der rechtlichen Betreuung. Wir wissen nichts über die Verläufe dieser Betreuungen und über die Häufigkeit ihrer Aufhebung. Es gibt keine Untersuchungen, aus denen wir etwas über die Lebenswirklichkeit junger Volljähriger mit rechtlicher Betreuung erfahren könnten.

Aus diesen Überlegungen ergeben sich zwei Erfordernisse:

Zum ersten ist es dringend notwendig, dass solide empirische Befunde erarbeitet werden, auf deren Basis abgesicherte Aussagen über die Gruppe junger Menschen, über wir hier sprechen, möglich sind. Das gilt in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Die vorliegenden Anhaltspunkte genügen, um sicher zu sein, dass die Gruppe der *jugen Wilden* eine schnell wachsende Gruppe junger Menschen mit sehr großen Problemen ist. Die Gesellschaft, die diese Probleme erzeugt, schuldet den Betroffenen die

⁶ Rosenow, "Die Jungen Wilden" – Junge Betreute im Netz der sozialen Leistungen und Hilfen, Vortrag im Rahmen der Tagung der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes Brandenburg, 20.9.2011, http://vg08.met.vgwort.de/na/7fbc95bc90da46d3a2152b588d7b8e36?l=http://www.srif.de/dokumente/upload/812a7_rosenow_junge_betreute.pdf

⁷ auch dazu s. Fn 7

⁸ Rosenow, Vertretung im Sozial- und Betreuungsrecht – Abgrenzungen, BtPrax 2007, 108-113

Unterstützung, die sie brauchen. Dieser Verpflichtung kann sie aber nur dann zufriedenstellend nachkommen, wenn die Wissenschaft der sozialen Arbeit hinreichend valide Erkenntnisse über das soziale Phänomen, auf das der Jargon-Begriff *Junge Wilde* verweist, zur Verfügung stellt.

Das zweite Erfordernis betrifft die rechtliche Betreuung: Wenn es richtig ist – in empirischer Hinsicht –, dass die Betreuung gem. §§ 1896 ff. BGB eine wichtige Unterstützungsleistung für junge Volljährige mit hohem Unterstützungsbedarf geworden ist, dann besteht ein Konflikt zwischen der stets mit der Einrichtung einer Betreuung einhergehenden gesetzlichen Vertretungsmacht des Betreuers einerseits und dem Übermaßverbot aus Art. 12 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) andererseits.

Die UN-BRK beeinflusst über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes Inhalt und Reichweite der in der deutschen Verfassung verankerten Grundrechte.⁹ Art 12 Abs. 3 UN-BRK schreibt u.a. vor, dass die Maßnahmen, die der Vertragsstaat zu treffen hat, um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen, „verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten“ sein müssen. Die Formulierung im (rechtlich verbindlichen) englischen Original lautet: *proportional and tailored to the person's circumstances*. Man trifft durchaus den Punkt, wenn man das etwas bildlich mit *maßgeschneiderte Maßnahmen* übersetzt. Diese Vorschrift determiniert die Auslegung von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG (allgemeines Selbstbestimmungsrecht) und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG (Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung). § 1902 BGB (Vertretungsmacht des Betreuers) wird der verfassungsrechtlichen Bestimmung der Art. 2 Abs. 1 Satz 1 GG iVm Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, die durch Art. 12 Abs. 3 UN-BRK konkretisiert wird, jedoch kaum gerecht. Das gilt selbst dann, wenn der Betreuer von der Vertretungsmacht keinen Gebrauch macht.¹⁰ Denn bereits die durch die gerichtliche Betreuerbestellung eingerichtete Vertretungsmacht kann dann, wenn der Betroffene zwar Beratung und Unterstützung durch den Betreuer benötigt, nicht aber rechtsgeschäftliche Vertretung, nicht als „verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten“ gelten. Wenn sich bestätigt, dass die rechtliche Betreuung grundsätzlich geeignet ist, den Unterstützungsbedarf der *jungen Wilden* zu decken, und dass das Sozialleistungssystem nicht in der Lage ist, eine andere geeignete Leistung verlässlich bereitzuhalten, dann muss die ungeprüfte und obligatorische Anordnung der Vertretungsmacht

⁹ BVerfG, 14.10.2004, 2 BvR 1481/04 (Görgülü) iVm BVerfG, 23.3.2011, 2 BvR 882/09 (Zwangsbehandlungsentscheidung)

¹⁰ Grundlegend zur Legitimität des Gebrauchs der Vertretungsmacht: Volker Lipp, Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus betreuungsrechtlicher Perspektive, S. 26, in: Betrifft: Betreuung Nr. 8, S. 15 – 28 (z.T. auch veröff. in: BtPrax 05, S. 6-10)

als verfassungswidrig gelten.

Zu dieser Frage ist eine rechtswissenschaftliche Diskussion, aber auch eine schnelle Prüfung durch die Legislative vonnöten.